

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 271/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Nov. 1968

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegHauptsekretär Prozessbevollmächtigter:.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g,
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
Bundesrichter	H e y e r
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. September
1967 und des Sozialgerichts Koblenz vom 31. Januar
1967 aufgehoben.

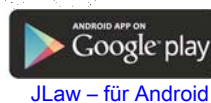
Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides
vom 26. Oktober 1966 verurteilt, der Klägerin die
Hinterbliebenenrente nach § 42 des Angestellten
versicherungsgesetzes von April 1964 an zu zahlen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) beanspruchen kann.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten Erich S. aus dessen alleinigem Verschulden im Jahre 1942 geschieden worden. Durch Postquittungen ist nachgewiesen, daß der Versicherte der Klägerin bis März oder April 1945 monatlich 100,-- RM Unterhalt gezahlt hat. Er ist bei Kriegsende von der russischen Besatzungsmacht interniert und in das Lager Buchenwald verbracht worden. Dort ist er im Jahre 1946 verstorben. Der Todestag ist durch Gerichtsbeschluß auf den 31. März 1946 festgesetzt worden. Wie das LSG weiter festgestellt hat, hat die Klägerin von April bis Dezember 1943 als kriegsdienstverpflichtete (Halbtags-) Arbeiterin wöchentlich 12 bis 14 RM und von Februar bis Mai 1945 als Montoristin monatlich zwischen 137,50 und 238,-- RM verdient; zur gleichen Zeit hat der Versicherte monatlich 540,-- RM verdient.

Die Beklagte lehnte den im April 1964 gestellten Rentenanspruch ab; die Voraussetzungen des § 42 Satz 1 AVG seien nicht gegeben: der Versicherte sei zur Zeit seines Todes wegen seiner Inhaftierung nicht unterhaltsfähig gewesen; Satz 2 des § 42 AVG betreffe nur Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 und sei daher nicht anzuwenden (Bescheid vom 26. Oktober 1966).



- 3 -

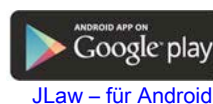
Das Sozialgericht (SG) Koblenz wies die Klage ab (Urteil vom 31. Januar 1967). Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das LSG Rheinland-Pfalz sah die Voraussetzungen der letzten Alternative in § 42 Satz 1 AVG nicht als gegeben an, weil der Versicherte die monatlichen Zahlungen an die Klägerin in Höhe von 100 RM nicht freiwillig, sondern in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht geleistet habe. Zur Zeit seines Todes habe aber keine Unterhaltspflicht mehr bestanden, weil der Versicherte von Mai 1945 an interniert und nicht unterhaltsfähig gewesen sei. Da die Hinterbliebenenrente eine weggefallene Unterhaltspflicht ersetzen solle, sei es gleichgültig, aus welchem Grund (Arkrankheit, Arbeitslosigkeit, veränderte Einkommensverhältnisse, Inhaftierung, Gefangenschaft) der Versicherte während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode nicht mehr unterhaltspflichtig gewesen sei. Durch den Tod des Versicherten habe sich die wirtschaftliche Lage der Klägerin nicht verschlechtert (Urteil vom 27. September 1967).

Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision zu. Die Klägerin legte dieses Rechtsmittel ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der vorausgegangenen Urteile und des Bescheides der Beklagten diese zur Gewährung der Geschiedenenwitwenrente vom 1. April 1964 an zu verurteilen. Das LSG habe den Begriff "zur Zeit seines Todes" in § 42 AVG unzutreffend ausgelegt. Darunter sei nach allgemeiner Auffassung der letzte wirtschaftliche Dauerzustand des Versicherten zu verstehen. Dieser Zustand habe von der Ehescheidung bis einschließlich Mai 1945 gedauert. In diesem Monat habe der Versicherte noch volles Gehalt bezogen. Der wirtschaftliche Dauerzustand, der also bis zehn Monate vor dem Tode des Versicherten bestanden habe, müsse im Sinne

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der Empfehlung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 20. April 1956 zugunsten der Klägerin berücksichtigt werden. Auch müßten die besonderen Umstände, die zum Wegfall der tatsächlichen Unterhaltspflicht des Versicherten geführt haben, sowie die Nachkriegsverhältnisse gewürdigt werden.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

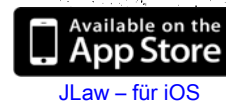
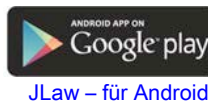
Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist zulässig und begründet; die Klägerin kann entgegen der Auffassung des LSG und des SG die Hinterbliebenenrente als geschiedene Frau beanspruchen. Da der Versicherte nach dem 30. April 1942, nämlich am 31. März 1946 gestorben ist, ist der Rentenanspruch der Klägerin nach § 42 AVG idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zu beurteilen (Art. 2 § 18 AnVNG). Danach hat eine frühere Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden worden ist, nach dessen Tod Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Die zum 1. Juli 1965 in Kraft getretene ergänzende Vorschrift in § 42 Satz 2 AVG kommt der Klägerin nicht zugute, weil Satz 2 für Versicherungsfälle (Tod des Versicherten) vor dem 1. Januar 1957 nicht gilt (Art. 1 § 2 Nr. 26; Art. 5 §§ 3, 4 Abs. 2 Buchst. b und 10 Abs. 1 Buchst. e des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVandG-).

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



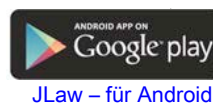
- 5 -

Ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes (31. März 1946) Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte, bestimmt sich im vorliegenden Fall nach den Vorschriften des zum 1. März 1946 in Kraft getretenen EheG vom 20. Februar 1946. Nach § 58 dieses Gesetzes hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Da feststeht, daß die Ehe der Klägerin aus Alleinverschulden des Versicherten geschieden worden ist, kommt es darauf an, ob er zur Zeit seines Todes zur Leistung von Unterhalt an die Klägerin verpflichtet gewesen ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist das LSG mit Recht von der bisherigen Rechtsprechung des BSG in ähnlich liegenden Streitfällen ausgegangen. Danach ist die Bestimmung "zur Zeit seines Todes" in § 42 AVG nicht im wörtlichen, sondern in einem weiteren Sinne zu verstehen; es kommt dabei nicht auf die Verhältnisse gerade im Zeitpunkt des Todes (Todesmonat), sondern auf einen vor dem Tode liegenden Zeitraum an. Als maßgeblicher Zeitraum, innerhalb dessen eine Unterhaltsverpflichtung der geschiedenen Frau gegenüber bestanden haben muß, ist regelmäßig der letzte wirtschaftliche Dauerzustand in der Zeit zwischen der Scheidung und dem Tode des Versicherten anzusehen; er rechnet von der letzten wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse der Ehegatten bis zum Tode, gegebenenfalls bis zum Beginn der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat (BSG 14, 129, 255; SozR Nr. 8, 9, 22, 32 zu § 1265 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Wie das LSG mit Recht ausführt, will diese Rechtsprechung vermeiden, daß trotz einer über längere Zeit bestehenden Unterhaltspflicht des Mannes eine Hinterbliebenrente nur deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

- 6 -

versagt wird, weil nur kurze Zeit vor dem Tode eine Unterhaltspflicht entfallen ist. Um einen solchen Sachverhalt handelt es sich aber - was das LSG verkannt hat - gerade im Falle der Klägerin.

Nach der zutreffenden Annahme des LSG hat der Versicherte auf Grund rechtlicher Verpflichtung Unterhalt bis April 1945 geleistet. Darüber hinaus traf ihn allerdings keine Unterhaltspflicht mehr, weil er in der Zeit seiner Internierung von Mai 1945 bis März 1946 annehmbar nicht mehr fähig gewesen ist, Unterhalt zu leisten. Dieser Hinderungsgrund bedeutet aber nach Art und Zeit keinen wirtschaftlichen Dauerzustand. Zwar hat der 12. Senat des BSG mit Urteil vom 26. April, 1968 - 12 RJ 224/65 - den Beginn eines wirtschaftlichen Dauerzustandes darin gesehen, daß ein Versicherter unter der NS-Herrschaft in ein KZ verbracht wurde, weil er dadurch gehindert gewesen sei, als freier Mann einem Erwerb nachzugehen und weil wegen der damaligen politischen Verhältnisse mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die KZ-Lagerhaft fortgedauert hätte, wenn nicht der Versicherte nach über zweijähriger Lagerhaft gestorben wäre. Trotz einer gewissen Ähnlichkeit im Sachverhalt läßt sich aber der vorliegende Streitfall nicht mit dem vom 12. Senat entschiedenen vergleichen. Richtig ist zwar auch hier, daß es nach dem AVG auf den Grund für die Unterhaltsunfähigkeit des Versicherten oder gar auf ein Verschulden an diesem Grunde nicht ankommt; anders als § 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750) läßt § 42 AVG den Wegfall der Unterhaltsverpflichtung aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen (also auch wegen einer Internierung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

im Anschluß an den zweiten Weltkrieg) nicht unberücksichtigt. Auch kann es bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 42 AVG i.V.m. den Vorschriften des EheG erfüllt sind, nicht darauf ankommen, ob die Maßnahmen der Besatzungsmacht im Mai 1945 rechtswidrig waren oder nicht. Jedoch bedeutet eine Internierung einen Zustand, von dem man annehmen kann, daß sich seine Umstände fortgesetzt hätten, wenn der Versicherte nicht gestorben wäre und der deshalb als Dauerzustand anzusehen ist (BSG 14, 129, 132), nur dann, wenn es sich um einen gegenüber der jahrelangen Unterhaltsleistung ins Gewicht fallenden längeren Zeitraum handelt. Wie das BSG schon früher entschieden hat und wie auch in dem erwähnten Urteil des 12. Senats gesagt wird, sind Unterbrechungen der Unterhaltsfähigkeit z.B. durch Krankheit, Arbeitslosigkeit ohne rechtliche Bedeutung, wenn sie ein gewisses Zeitmaß nicht überschritten haben; dabei wird im allgemeinen eine Unterbrechung bis zu einem Jahr als unschädlich angesehen (BSG 3, 197, 200; 14, 255, 259; SozR Nr. 9 zu § 1265 RVO). Diese Grundsätze müssen aber auch für eine Unterbrechung der Unterhaltsfähigkeit infolge einer Internierung im Anschluß an den zweiten Weltkrieg gelten. Dabei kann offen bleiben, ob die besonderen Gefahren (Mangelzustände), denen deutsche Zivilpersonen bei einer Internierung durch die russische Besatzungsmacht im Jahre 1945 ausgesetzt waren, die Gleichstellung einer solchen Internierung mit einer zum Tode führenden Erkrankung rechtfertigen, wenn der Internierte nicht überlebt hat (vgl. hierzu auch BSG 2, 99; LSG Schleswig in JfS 1961, 178).

Nach den Feststellungen des LSG ist erwiesen, daß der Versicherte der Klägerin in der Zeit von der Scheidung (Oktober 1942) an bis April 1945 zum Unterhalt verpflichtet gewesen ist und Unterhalt tatsächlich gezahlt hat. Demgegenüber tritt die Zeit der fehlenden Unterhaltsfähigkeit wegen der Internierung (11 Monate) an Bedeutung zurück; sie ist als eine unschädliche Unterbrechung i.S. der angeführten Rechtsprechung anzusehen.



- 8 -

Wenngleich es sich hier um einen Grenzfall handelt, erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Die Voraussetzungen des § 42 AVG sind daher zugunsten der Klägerin gegeben.

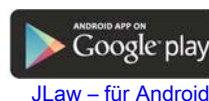
Auf die Revision müssen deshalb die Urteile des LSG und des SG sowie der vorausgegangene Bescheid der Beklagten aufgehoben werden. Die Beklagte hat der Klägerin die Hinterbliebenenrente in gesetzlicher Höhe von Beginn des Antragsmonats an (§ 67 AVG idF des AnVNG) zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)